

Abrechnung im Zweitmeinungsverfahren

Patienten können sich vor bestimmten planbaren Operationen eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung einholen. Ein rechtlicher Zweitmeinungsanspruch besteht derzeit für

- Mandelteilresektion (Tonsillotomie)
- vollständige Entfernung der Gaumenmandeln (Tonsillektomie)
- Gebärmutterentfernung (Hysterektomie)
- Gelenkspiegelung an der Schulter (Schulterarthroskopie)
- Implantation einer Knieendoprothese
- Amputation bei diabetischem Fußsyndrom (DFS)
- Eingriffe an der Wirbelsäule bei Indikation für
 - Osteosynthese
 - Spondylodese
 - Knöcherne Dekompression
 - Facettenoperationen
 - Verfahren zum Einbringen von Material in einen Wirbelkörper
 - Exzision von Bandscheibengewebe
 - Implantation einer Bandscheiben-Endoprothese
- * kathetergestützte elektrophysiologische Herzuntersuchungen und Ablationen am Herzen
- Eingriffe zur Implantation eines Herzschrittmachers oder eines Defibrillators
- Eingriffe zur Entfernung der Gallenblase
- Hüftgelenkersatz
- Planbare Eingriffe an Aortenaneurysmen

Ausgenommen sind maligne Erkrankungen sowie Notfälle bei den oben benannten Eingriffen.

Zweitmeinung per Video

Das Einholen einer Zweitmeinung ist auch im Rahmen einer Videosprechstunde möglich. Erfolgt die ärztliche Zweitmeinung im Rahmen einer Videosprechstunde (gem. Anlage 31b BMV-Ärzte) sind zu den jeweiligen arztgruppenspezifischen Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschalen die Gebührenordnungspositionen 01444 "Zuschlag für die Authentifizierung eines unbekannten Patienten" (10 Punkte / 1,19 Euro) und 01450 "Zuschlag Videosprechstunde" (40 Punkte / 4,77 Euro) berechnungsfähig. Es gelten die gleichen Abrechnungsbestimmungen (siehe EBM Allgemeine Bestimmungen 4.3.1), wie sie für die Abrechnung der Videosprechstunde außerhalb des Zweitmeinungsverfahrens vorgesehen sind.

Genehmigungspflichtige Leistung

Ärzte, die am Zweitmeinungsverfahren als "Zweitmeiner" teilnehmen möchten, benötigen zur Abrechnung eine Genehmigung ihrer Kassenärztlichen Vereinigung.

(→ siehe Homepage der KVBW: <u>www.kvbawue.de/zweitmeinungsverfahren)</u>

Gemäß der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren gilt das Unabhängigkeitsgebot. Demnach kann die Zweitmeinung nicht bei einem Arzt oder einer Einrichtung eingeholt werden, durch den oder die der Eingriff durchgeführt werden soll.

Einleitung der Zweitmeinung

Der indikationsstellende Arzt ("Erstmeiner") muss bei den Indikationen, bei denen eine Zweitmeinung möglich ist, Patienten über das Recht zur Einholung einer solchen Zweitmeinung informieren. Dies hat in der Regel mindestens zehn Tage vor der geplanten Durchführung des Eingriffes zu erfolgen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat hierzu eine Patienteninformation erstellt, die von der Homepage des G-BA (https://g-ba.de) heruntergeladen werden kann.

Kontaktdaten von Ärzten, die als "Zweitmeiner" zum Zweitmeinungsverfahren zugelassen sind, können über die Arztsuche der KVBW (https://arztsuche-bw.de) ermittelt werden. Passende Suchkriterien sind unter "Erweiterte Suche" unter dem Punkt "Besondere Verfahren und Behandlungsarten" hinterlegt ("Zweitmeinungsverfahren für ..."). Zu den Informationspflichten des indikationsstellenden Arztes gehört es, den Patienten auf diese Suchmöglichkeit hinzuweisen.

Gebührenordnungspositonen (GOP) für den indikationsstellenden Arzt (im Krankheitsfall je Indikation sowie bei paarigen Organen oder Körperteilen je Seite berechnungsfähig)

GOP	Inhalt
01645A	Einleitung des Zweitmeinungsverfahrens bei einer bevorstehenden Mandeloperation
01645B	Einleitung des Zweitmeinungsverfahrens bei einer bevorstehenden Gebärmutterentfernung
01645C	Einleitung des Zweitmeinungsverfahrens bei einer bevorstehenden Schulterarthroskopie
01645D	Einleitung des Zweitmeinungsverfahrens bei einer bevorstehenden Amputation bei DFS
01645E	Einleitung des Zweitmeinungsverfahrens bei einer bevorstehenden Knieendoprothese
01645F	Einleitung des Zweitmeinungsverfahrens bei einem bevorstehenden Eingriff an der Wirbelsäule
01645G	Einleitung des Zweitmeinungsverfahrens bei kathetergestützten elektrophysiologischen Herz-untersuchungen und Ablationen am Herzen
01645H	Einleitung des Zweitmeinungsverfahrens bei Eingriffen zur Implantation eines Herzschrittmachers oder eines Defibrillators
016451	Einleitung des Zweitmeinungsverfahrens bei Eingriffen zur Entfernung der Gallenblase
01645J	Einleitung des Zweitmeinungsverfahrens bei Hüftgelenkersatz
01645K	Einleitung des Zweitmeinungsverfahrens bei Aortenaneurysmen

Dokumentation und Abrechnung der im Zweitmeinungsverfahren durchgeführten Leistungen

Die Zweitmeinung umfasst die Durchsicht vorliegender Befunde des behandelnden Arztes und ein Anamnesegespräch durch den Zweitmeiner. Hinzu kommen ärztliche Untersuchungsleistungen, sofern sie zur Befunderhebung und Überprüfung der Indikationsstellung zwingend medizinisch erforderlich sind. Im Rahmen der Indikationsstellung sind bereits erhobene Befunde zu berücksichtigen, soweit der Patient sie dem Zweitmeiner zur Verfügung stellt.

Die Zweitmeinung gilt als abgegeben, wenn die Empfehlung zum Eingriff bestätigt oder nicht bestätigt wurde und dem Patienten die weiteren Handlungsoptionen erläutert wurden. Auf Wunsch des Patienten erhält sowohl der indikationsstellende Arzt als auch der Patient selbst eine Zusammenfassung über das Ergebnis der Zweitmeinung.

Der Zweitmeiner rechnet die jeweilige fachgebietsbezogene Grundpauschale beim ersten persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt (einmal im Behandlungsfall) sowie die GOP für gegebenenfalls medizinisch notwendige Untersuchungsleistungen ab. **Der Abrechnungsschein ist mit einer der Indikation entsprechenden Pseudo-GOP zu kennzeichnen.** Werden zusätzlich Leistungen erbracht, die nicht im Zusammenhang mit dem Zweitmeinungsverfahren stehen, muss zur Abrechnung dieser Leistungen ein weiterer Abrechnungsschein angelegt werden.

Kennzeichnung des Abrechnungsscheins über Pseudo-GOP für den Zweitmeiner

Pseudo-GOP	Inhalt
88200A	Zweitmeinungsverfahren bei einer bevorstehenden Mandeloperation
88200B	Zweitmeinungsverfahren bei einer bevorstehenden Gebärmutterentfernung
88200C	Zweitmeinungsverfahren bei einer bevorstehenden Schulterarthroskopie
88200D	Zweitmeinungsverfahren bei einer bevorstehenden Amputation bei DFS
88200E	Zweitmeinungsverfahren bei einer bevorstehenden Knieendoprothese
88200F	Zweitmeinungsverfahren bei einem bevorstehenden Eingriff an der Wirbelsäule
88200G	Zweitmeinungsverfahren bei kathetergestützten elektrophysiologischen Herzuntersuchungen und Ablationen am Herzen
88200H	Zweitmeinungsverfahren bei Eingriffen zur Implantation eines Herzschrittmachers oder eines Defibrillators
88200I	Zweitmeinungsverfahren bei Eingriffen zur Entfernung der Gallenblase
88200J	Zweitmeinungsverfahren bei Hüftgelenkersatz
88200K	Zweitmeinungsverfahren bei Eingriffen an Aortenaneurysmen

Die Vergütung der im Zweitmeinungsverfahren abgerechneten Leistungen erfolgt ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Zweitmeinungsverfahrens befristet für drei Jahre extrabudgetär.

Ansprechpartner:

Abrechnungsberatung, Telefon 0711 7875-3397 oder E-Mail an abrechnungsberatung@kvbawue.de